

A V B - T r i n k w a s s e r

Ergänzende Bedingungen Preisblatt

**der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (Ulm Netze)
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Trinkwasserversorgung (AVBWasserV)**

Gültig ab 01.07.2020

A) Baukostenzuschüsse (gemäß Abschnitt B der Ergänzenden Bestimmungen)

1. Baukostenzuschüsse werden individuell berechnet und sind für den Einzelfall anzufordern.
2. Beim Anschluss von Trinkwasser für Löschwasserzwecke (z. B. Sprinkleranlagen, Hydranten bzw. Feuerlöschschränken) beträgt der Baukostenzuschuss 110,00 Euro (115,50 Euro) je m³/h Anschlussleistung.
Die Bereitstellung erfolgt nach Können und Vermögen gemäß den Trinkwasser-Richtlinien. Die Ulm Netze sind für die Löschwasserbereitstellung nicht zuständig.

B) Hausanschlusskosten bei Neuanschlüssen (gemäß Abschnitt A der Ergänzenden Bestimmungen)

1. Neuanschluss mit Erstinbetriebsetzung und Tiefbauarbeiten
 - 1.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 2.265,00 **(2.378,25)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund
mit Oberfläche Euro 220,00 **(231,00)**
ohne Oberfläche Euro 125,00 **(131,25)**
 - 1.2 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag) Euro 2.314,00 **(2.429,70)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund
mit Oberfläche Euro 222,00 **(233,10)**
ohne Oberfläche Euro 131,00 **(137,55)**
2. Ermäßigte Hausanschlusskosten mit Inbetriebsetzung bei Leitungscoordination:
Bei der gleichzeitigen Verlegung der Wasserleitung in einem gemeinsamen Leitungsgaben mit Erdgas, Nah- oder Fernwärmeleitungen und Ausführung des Tiefbaus durch die Ulm Netze
 - 2.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 1.828,00 **(1.919,40)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund
mit Oberfläche Euro 138,00 **(144,90)**
ohne Oberfläche Euro 89,00 **(93,45)**
 - 2.2 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag) Euro 1.867,00 **(1.960,35)**

für jeden Meter Leitungslänge auf Privatgrund
mit Oberfläche Euro 144,00 **(151,20)**
ohne Oberfläche Euro 95,00 **(99,75)**
3. Neuanschluss mit Erstinbetriebsetzung ohne Tiefbauarbeiten
Nur für Anschlüsse, bei welchen der Kunde die Tiefbauarbeiten im Einvernehmen und nach den Angaben der Ulm Netze komplett ausführt.
 - 3.1 Für einen Anschluss bis DN 40 (Grundbetrag) Euro 1.102,00 **(1.157,10)**
für jeden Meter Mehrlänge auf Privatgrund Euro 41,00 **(43,05)**

3.2 Für einen Anschluss DN 50 (Grundbetrag)	Euro 1.163,00	(1.221,15)
für jeden Meter Mehrlänge auf Privatgrund	Euro 46,00	(48,30)

4. Muss der bestehende Hausanschluss aufgrund einer Baumaßnahme getrennt werden, so betragen die Kosten

Anschlüsse aller Nennweiten:

Baugrube mit Oberfläche	Euro 2.346,00	(2.463,30)
Baugrube ohne Oberfläche	Euro 1.836,00	(1.927,80)
Abtrennung ohne Tiefbauarbeiten	Euro 459,00	(481,95)

5. Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die entstehenden Herstellungskosten berechnet.
6. Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die entstehenden Herstellungskosten berechnet.
7. Inbetriebsetzung einer Anlage Euro 74,00 **(77,70)**
8. Kosten für erneute Anfahrt Euro 74,00 **(77,70)**

C) Kosten bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (gemäß Abschnitt E der Ergänzenden Bestimmungen).

Es werden berechnet

1. Ab der zweiten schriftlichen Zahlungsaufforderung Je Zahlungsaufforderung	Euro 3,50	(3,50)
2. Für jede nicht eingelöste Lastschrift	Euro 7,00	(7,00)
3. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Ulm Netze		
- Zustellung Sperrankündigung durch Boten	Euro 10,00	(10,00)
- Aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	Euro 72,50	(72,50)
- zum Einzug eines Betrages	Euro 31,00	(31,00)
- zur Einstellung der Versorgung	Euro 72,50	(72,50)
- zur Wiederaufnahme der Versorgung	Euro 72,50	(76,13)

Bei Einsatz auf Veranlassung des Kunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird nach tatsächlichem Kostenaufwand abgerechnet.

D) Kostenstand, Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beträge entsprechen dem Preisstand 01.07.2020.
Die Bruttowerte einschließlich Umsatzsteuer sind **fett gedruckt** ausgewiesen.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gilt die gesetzlich reduzierte Umsatzsteuer in Höhe von 5%. Maßgeblich für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Bei Fertigstellung nach dem 31.12.2020 erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach dem aktuellen Rechtsstand auf 7%.